

Amt für Umwelt
Stoffe



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
afu@bd.so.ch
www.afu.so.ch

Hans-Peter Liechti
Abfallwirtschaft
Telefon 032 627 28 19
Telefax 032 627 76 93
hans-peter.liechti@bd.so.ch

Einschreiben (R)

Altola AG
Gösgerstrasse 154
4600 Olten

21. Februar 2007
513.012/li

Bewilligung

Nr. 11/2007

zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Altreifen, Holzabfälle, Altspeiseöl, Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten; Sonderabfallsammelstelle) sowie zum Betrieb einer Abfallanlage

1 Sachverhalt

1.1 Daten Bewilligungsempfängerin

Bewilligungsfrist: 28. Februar 2012
Bewilligungsempfängerin: Altola AG
Tel 062 287 23 72 / Fax 062 287 23 73
mail@altola.ch / www.altola.ch
VeVA-Betriebsnummer: 2581 00001
Verantwortliche Personen: Mathys Dominik
Standort der Anlage: Gösgerstrasse 154, 4600 Olten
GB Olten Nr. 2375

1.2 Ausgangslage

Altola AG nimmt definierte Abfälle (keine Abfallgemische oder Hauskehricht) aus Industrie, Gewerbe und Gemeinden entgegen. Diese werden in Olten triagiert, weitergeleitet oder aufbereitet.

Angenommen wird nahezu das gesamte Sonderabfallspektrum. Der grösste Anteil, brennbare Lösungen wie Altöl und organische Lösungsmittel, wird zu Ersatzbrennstoff für Zementwerke aufgearbeitet. Industrielle Abwässer und Lösungen werden entgiftet (von Schadstoffen befreit). Die Rückstände aus der Aufarbeitung wird an Sonderabfallentsorger weitergeleitet und das behandelte Abwasser (Vakuumverdampfer) in die Kanalisation eingeleitet.

ALTOLA AG nimmt Sonderabfälle aus Haushaltungen an der öffentlichen Sammelstelle auf ihrem Betriebsgelände in Olten und bei Gemeindesammlungen entgegen. Diese

Sonderabfälle werden vor Ort und in Olten triagiert, zwischengelagert, aufgearbeitet oder konditioniert an berechnigte Sonderabfallentsorger weitergeleitet.

ak-Abfälle (Altspeiseöl, Altreifen, Altholz von Verpackungen und VREG-Elektroabfälle) sowie die übrigen Abfälle aus Industrie und Gewerbe (Kunststoffe, Gummi, Stossdämpfer, Autoglas etc.) werden in Olten gesammelt, bis zum Erreichen von kompletten Ladungen zwischengelagert und dann an die jeweiligen Verwerter/Entsorger weitergeleitet.

1.3 Gesetzliche Grundlagen, Richtlinien, Vollzugshilfen

Siehe Anhang 2

1.4 Gesuchsunterlagen

- vorangehende Bewilligung Nr. 26/2003 vom 11. August 2003 mit Anhang A (Bewilligungen zur Annahme von Sonderabfällen Nr. 18/2005), Anhang B (Bewilligung zum Betrieb einer öffentlichen Sammelstelle Nr. 26/2003), Anhang C (Bewilligung zur Annahme von elektrischen und elektronischen Geräten Nr. 26/2003)
- Antrag für die „Bewilligung zur Annahme von ak-Abfällen“ vom 21. Juni 2006
- Bewilligung zum Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage (Wirbelschichtverdampfung Wiegand) und zur Einleitung des vorbehandelten Abwassers in die Kanalisation, Bau- und Justizdepartement, 3. Juni 2005
- SQS-Zertifikat Altola AG ISO 9001: 2000 / ISO 14001: 2004 vom 27. Juni 2005, gültig bis 26. Juni 2008
- Organigramm Altola AG Olten & Pieterlen vom 1. Januar 2007
- Haftpflicht-Versicherung, Winterthur Police Nr. 5.454.880 vom 1. Januar 2003
- Situationsplan (Gefahren-/Entwässerungsplan) 1:500 der Altola AG Olten vom 17. Oktober 2006
- Kanalisationsübersichtsplan 1:200 der Altola AG Olten, bfb Architektur Egerkingen vom 1. Dezember 2004
- Zusammenstellung der max. Lagermengen Altola AG Olten vom 17. Januar 2007
- Verwertungsabläufe der Altola AG Olten für Altölaufbereitung und für die Aufbereitung von wässrigen Produkten
- Arbeitsvorschrift A02, Altola AG Betrieb Olten vom 30. Juni 2005
- Arbeitsanweisung A3-04-20 Altola AG vom 14. Juli 2006
- Risikoermittlung nach Anhang 4 StFV über Altola AG Olten, Verfasser Neosys AG, RisCare Gerlafingen, Bericht 92.4996, Gesamtübersicht Oktober 2006
- Erfüllungsgarantie Nr. BAHA32-3200784 vom 30. Juli 2003 mit Kautionsänderung vom 8. Februar 2007 der Credit Suisse, 3001 Bern

2 Erwägungen

2.1 Bewilligungsgrundlage und Zuständigkeit

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist (Art. 7 Abs. 6 USG).

Sonderabfälle dürfen nur von Unternehmungen entgegengenommen werden, die über eine Bewilligung des Kantons verfügen (Art. 30f Abs. 2 lit. d USG).

Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle entgegennehmen, benötigen für jede Betriebsstätte eine Bewilligung der kantonalen Behörde (Art. 8 VeVA). Das Amt für Umwelt ist die zuständige Behörde für den Vollzug der VeVA (§ 9 KAV).

Die Errichtung und der Betrieb einer Abfallanlage bedarf einer Bewilligung des Kantons (§ 21 KAV). Die Betriebsbewilligungen werden vom Amt für Umwelt erteilt (§ 22 Abs. 3 KAV).

2.2 Feststellungen zum Betrieb

Die Bewilligungsempfängerin ist in der Lage, die nachfolgend bewilligten Abfälle umweltverträglich zu entsorgen (Art. 10 VeVA). Sie verfügt dazu über die nötigen Einrichtungen sowie über qualifizierte Fachleute (Art. 9 VeVA).

3 Verfügung

Der Bewilligungsempfängerin werden für den Betrieb auf Parzelle GB Olten Nr. 2375 mit den nachfolgend aufgeführten Auflagen und Bedingungen folgende Bewilligungen erteilt. Die Angaben in den aufgezählten Gesuchsunterlagen sind verbindlich.

- **Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (ak-Abfällen) gemäss Art. 30f Abs. 2 lit. d USG und Art. 8 und 10 VeVA**
- **Bewilligung zum Betrieb einer Abfallanlage gemäss § 21 KAV**

3.1 Umfang der Bewilligung

- a) Angenommen und behandelt werden dürfen die im **Anhang 1** (Annahmeliste) aufgeführten Sonder- und ak-Abfälle aus Industrie und Gewerbe. Die aufgeführten Entsorgungsverfahren sind verbindlich. Die Annahmeliste bildet einen integrierten Bestandteil dieser Bewilligung.
- b) An der öffentlichen Sammelstelle dürfen die im **Anhang 1** (Annahmeliste) aufgeführten Sonder- und ak-Abfälle von Privaten angenommen werden.
- c) Die übrigen Abfälle (weder Sonder- noch ak-Abfälle) dürfen ohne weitere Bewilligung angenommen werden.
- d) Die Bewilligungsempfängerin betreibt die Abfallanlage gemäss den gesetzlichen Grundlagen inkl. Richtlinien, Weisungen, Empfehlungen, Faktenblättern etc. sowie den eingereichten Gesuchsunterlagen.

3.2 Einschränkungen der Bewilligung

- a) Vorbehalten bleiben Bedingungen und Auflagen weiterer Amtsstellen und Institutionen, insbesondere des Arbeitsinspektorats, der SUVA, der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV, der örtlichen Baubehörde.
- b) Die Bewilligung kann abgeändert werden, wenn sich neue Gesichtspunkte ergeben. Namentlich wenn sich die Erkenntnisse über die umweltverträgliche Behandlung von bestimmten Abfällen bzw. die gesetzlichen Anforderungen ändern.

3.3 Vollzugshilfen (vergl. Anhang 2)

- a) Es gelten die Vollzugshilfen des Bundesamtes für Umwelt:
 - Vollzugshilfe Holzabfälle
 - Vollzugshilfe Altreifen
 - Vollzugshilfe verunreinigte Metallabfälle
 - Vollzugshilfe medizinischen Abfälle
 - Wegleitung zur VREG
 - Rundschreiben Umweltverträgliche Entsorgung von Altspeiseöl
 - Faktenblatt Leuchtmittel

3.4 Annahmebedingungen

- a) Die Annahme und Behandlung der Abfälle darf nur so lange erfolgen als dies ohne Umweltgefährdung und ohne Sicherheitsrisiko möglich ist sowie eine sinnvolle Verwertung resp. korrekte Entsorgung der resultierenden Fraktionen gewährleistet ist.

- b) Die Bewilligungsempfängerin hat durch eigene Kontrollen sicherzustellen, dass nur die zur Annahme bewilligten Sonder- und ak-Abfälle angenommen werden. Vergl. Anhang 1 (Annahmeliste).
- c) Abfälle dürfen nur so lange angenommen werden als die in Ziffer 3.6 lit. k festgesetzte maximale Lagermenge eingehalten wird.
- d) Die Eingangskontrolle ist durch eine kompetente Fachperson anhand eines entsprechenden Pflichtenheftes durchzuführen.
- e) Von Privatpersonen dürfen Kleinmengen (bis 50 kg einschliesslich Gebinde pro Abfallcode und Lieferung) von Sonderabfällen ohne Begleitschein angenommen werden (Art. 6 Abs. 2 lit. a VeVA).
- f) Von Gewerbebetrieben dürfen betriebspezifische Sonderabfälle in Kleinmengen (bis 50 kg einschliesslich Gebinde pro Abfallcode und Lieferung) ohne Begleitscheine angenommen werden. Der Abgeber muss seinen Namen und seine Adresse oder seine Betriebsnummer angeben (Art. 6 Abs. 2 lit. a VeVA).
- g) Medizinische Abfälle mit Verletzungsgefahr (LVA-Code 18 01 01 S und 18 02 01 S) dürfen nur in Einweg-Normgebinden, die nicht mehr geöffnet werden können, angenommen werden.
- h) Sonderabfälle dürfen nur angenommen werden, wenn:
 - die Abfälle mit den Angaben auf den dazugehörigen Begleitscheinen übereinstimmen (Art. 11 VeVA).
 - deren Zusammensetzung und Verunreinigungen bekannt resp. abschätzbar sind. Der Abgeber muss die Herkunft, die Zusammensetzung und die Eigenschaften seines Abfalles angeben.
 - die Verpackung mit folgenden Aufschriften gekennzeichnet ist (Art. 7 VeVA):
 - <Sonderabfälle>, <déchets spéciaux> und <rifiuti speciali>
 - Abfallcode oder Bezeichnung der Abfälle nach LVA
 - Nummer des Begleitscheins
 - die Verpackungen gemäss den Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter (ADR/SDR) gekennzeichnet sind.

Ausnahme: Lieferungen von Privatpersonen und Gewerbebetrieben bei Kleinmengen.
Ansonsten müssen die Abfälle zurückgewiesen werden.
- i) Bei Gemeindesammlungen, ausgeführt durch die Bewilligungsempfängerin, ist pro Auftraggeberin, i.d.R. eine Gemeinde, ein VeVA-Begleitschein auszufüllen.

3.5 Abfallanlage

- a) Unbefugten ist der Zutritt zur Anlage zu verwehren. Es ist sicherzustellen, dass keine Abfälle unkontrolliert abgelagert oder weggenommen werden können.
- b) Die Grundsätze des Handbuchs für den Betrieb einer Sonderabfallsammelstelle (AfU Kt. SO) sind einzuhalten.

3.6 Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Sonderabfällen

- a) Das Lager von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Sonderabfällen muss so gesichert sein, dass eine umweltverträgliche Lagerung für den Normalbetrieb sowie für den Störfall jederzeit gewährleistet ist.
Es dürfen keine schädlichen oder lästigen Emissionen entstehen, welche die Umwelt oder den Menschen gefährden können.
- b) Das Erstellen und Ändern von Anlagen zur Lagerung oder zum Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Nutzvolumen von mehr als 2000 Litern bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umwelt, Fachstelle Anlagensicherheit (Art. 32 Abs. 2 lit. h und j GSchV).
- c) Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und Sonderabfällen sind in der Regel vor Witterung geschützt, auf flüssigkeitsdichtem und standfestem Boden (z.B. Asphalt, Beton) im Bereich eines Auffangbeckens zu lagern.

- d) Für die Lagerung und den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten (Flp. <math><60^{\circ}\text{C}</math>) gilt die EKAS-Richtlinie Nr. 1825 „Brennbare Flüssigkeiten, Lagern und Umgang“.
- e) Bleiakumulatoren sind in säurefesten Boxen gegen Kurzschluss und Umfallen gesichert zu lagern.
- f) Grundsätzlich hat die Lagerung von elektrischen und elektronischen Geräten so zu erfolgen, dass keine Schadstoffe durch Witterungseinflüsse in die Umwelt gelangen können (z.B. Lagerung in Gebäuden, in geschlossenen Rollcontainern, in abgedeckten Mulden oder ähnlichem).
- g) Intakte, geschlossene Kühlgeräte können für kurze Zeit auch ohne Witterungsschutz im Freien auf einem befestigten Platz zwischengelagert werden. Es ist jedoch dafür zu sorgen, dass sich die PUR-Schäume nicht mit Wasser vollsaugen können. Es darf keine Kühlflüssigkeit und kein Öl auslaufen.
- h) Die Lagerplätze für Sonderabfälle und ak-Abfälle sind auf dem Situations- und Lagerplan festgehalten. Veränderungen sind dem Amt für Umwelt und der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV mit einem aktuellen Plan mitzuteilen.
- k) Art der Abfälle und deren maximalen Lagermengen je Standort sind in der Zusammenstellung „Lagermengen Altola AG, Olten“ vom 17. Januar 2007 festgehalten.
- l) Für **Batterien** aus Airbags, LVA-Code 16 01 10 S, UN-Nr. 3268, ist die Lagermenge auf maximal 12 Stück beschränkt.
- m) Die **maximale Lagermenge für Sonderabfälle bei Altola AG in Olten ist auf 1700 t beschränkt.**

3.7 Auskunfts- und Meldepflicht

- a) **Sonderabfälle:** Die Meldepflicht der Bewilligungsempfängerin richtet sich nach Art. 12 VeVA. Insbesondere muss jede Entgegennahme von Sonderabfällen dem Bundesamt für Umwelt und dem Amt für Umwelt gemeldet werden. Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Quartals, grundsätzlich in elektronischer Form, erfolgen.
Falls während eines Quartals keine Sonderabfälle angenommen worden sind, ist dies ebenfalls zu melden.
- b) **ak-Abfälle:** Die Meldepflicht der Bewilligungsempfängerin richtet sich nach Art. 12 VeVA. Insbesondere müssen jährlich alle entgegengenommenen ak-Abfälle (Art, Menge, Entsorgungsverfahren) und deren allfällige Weiterleitung (Art, Menge, Entsorgungsbetrieb) gemeldet werden. Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Jahres, grundsätzlich in elektronischer Form, erfolgen.
- c) Zur Erfassung und Übermittlung der entgegengenommenen Abfälle in elektronischer Form steht das Informatikprogramm „VeVA-online“ des Bundesamtes für Umwelt unter www.veva-online.ch zur Verfügung.
- d) Bei Meldung ohne Nutzung dieses Informatikprogrammes behält sich das Amt für Umwelt vor, den Aufwand zur Erfassung der Daten zu verrechnen.
- e) **Sonderabfallsammlungen in Gemeinden:** Mit der LAS ist dem Amt für Umwelt jeweils eine aktuelle Liste der im laufenden Jahr durchgeführten und vorgesehenen Gemeindesammlungen zuzustellen.
- f) Die Bewilligungsempfängerin informiert das Amt für Umwelt unverzüglich über:
 - wesentliche und umweltrelevante Betriebsstörungen sowie über Störfälle,
 - Veränderung oder Erneuerung von Behandlungsanlagen sowie veränderte oder neue Behandlungsmethoden,
 - wesentliche Veränderungen der betrieblichen und administrativen Organisation sowie der Besitzverhältnisse des Unternehmens,
 - Änderungen in den Angaben der Gesuchsunterlagen,
 - gravierende Fehlanlieferungen.
- f) Die kantonalen Behörden sowie durch sie Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen, Stichproben zu erheben und Kontrollmessungen vorzunehmen.

3.8 Weitergabe der Bewilligung an Dritte

Auf Anfrage gibt das Amt für Umwelt, nach Rücksprache mit der Bewilligungsempfängerin, diese Bewilligung auch an Dritte ab.

3.9 Bewilligungsfrist

Die Bewilligungen sind befristet bis **28. Februar 2012**.

Ein allfälliges Verlängerungsgesuch ist mindestens 6 Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich beim Amt für Umwelt einzureichen.

3.10 Kostenverrechnung

- a) Aufwendungen des Staates durch Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen, insbesondere Kontrollen, Besprechungen, Verfügungen, können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- b) Gestützt auf Art. 43 USG und § 26 KAV kann das Amt für Umwelt Vollzugsaufgaben an Private übertragen. Die Kosten für die Kontrollen werden von der Bewilligungsempfängerin getragen (§ 40 lit. d Gebührentarif).

3.11 Sicherheitsleistung

- a) Die Bewilligungsempfängerin hat gestützt auf § 45 des Wasserrechtsgesetzes eine Sicherheitsleistung von Fr. 500'000.— zu erbringen. Sie wird durch eine unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bankgarantie einer schweizerischen Grossbank geleistet.
- b) Die Bankgarantie dient als Sicherheit für die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen sowie für Kosten, die dem Kanton bei der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes allenfalls anfallen.

3.12 Bewilligungsentzug

- a) Bei Betriebseinstellung verfällt die Bewilligung. Für die Wiederinbetriebnahme des Betriebes muss die Bewilligung neu beantragt werden.
- b) Das Amt für Umwelt kann die Bewilligungen jederzeit ohne Entschädigungspflicht beschränken oder entziehen, insbesondere wenn die Bewilligungsempfängerin:
 - die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt,
 - gegen Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung verstösst,
 - Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung oder anderer Amtsstellen und Institutionen nicht einhält,
 - die Einrichtungen und Anlagen nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend unterhält,
 - eine umweltverträgliche Behandlung der entgegengenommenen Abfälle resp. Entsorgung der entstehenden Rückstände nicht gewährleisten kann.

3.13 Aufhebung bisheriger Bewilligung

Durch die vorliegende Bewilligung werden ersetzt:

Bewilligung zum Betrieb einer Abfallanlage Nr. 26/2003 vom 11. August 2003 mit Anhang A (Bewilligungen zur Annahme von Sonderabfällen Nr. 18/2005) vom 22. Dezember 2005

Anhang B (Bewilligung zum Betrieb einer öffentlichen Sammelstelle Nr. 26/2003) vom 11. August 2003

Anhang C (Bewilligung zur Annahme von elektrischen und elektronischen Geräten Nr. 26/2003) vom 11. August 2003

3.14 Gebühr

Gestützt auf § 56^{bis} Abs. 6 lit. a des Gebührentarifs beträgt die Bewilligungsgebühr Fr. 4000.-- (Kto. Nr. A 80063 / KA 431001 / TP 513). Zahlbar gemäss beiliegender Rechnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Amt für Umwelt

Markus Egli
Chef Amt für Umwelt

Anhänge: - Anhang 1: Annahmeliste
 - Anhang 2: Gesetzliche Grundlagen

Verteiler: - Bewilligungsempfängerin („Einschreiben (R)“, mit Rechnung)
 - Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Abfall und Rohstoffe, 3003 Bern
 - Einwohnergemeinde Olten, 4600 Olten
 - Solothurnische Gebäudeversicherung SGV, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
 - AWA, Arbeitsinspektorat, Untere Sternengasse 2, 4509 Solothurn
 - Intern FS AS, GS und AW (mit Akten)
 - Rechnungsführung Amt für Umwelt